

## Allgemeine Geschäftsbedingungen und Gültigkeit:

Das Vervielfältigen des Dokuments, entweder ganz oder teilweise, ist an eine ausdrückliche Zustimmung von SV Karl Heinz Seiler gebunden.

Die Unterfertigte macht darauf aufmerksam, dass ihr Dokument ausschließlich auf die angeführten Unterlagen und Erkenntnisse aufgebaut wurde. Sie behält sich vor, es zu ändern, sollten ihr neue Unterlagen oder Informationen zugänglich gemacht werden. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen SV Karl Heinz Seiler.

Dieser Bericht besteht aus (siehe Kopfzeile) Seiten einschließlich Deckblatt ohne Anhang und darf nur vollinhaltlich, ohne Weglassung oder Hinzufügung, veröffentlicht werden. Dieser Bericht/Gutachten/Befund wurde nach bestem Wissen und Gewissen der Autorin unter Bedachtnahme aller ihr bekannten und erhobenen Umstände erstellt. Die Ergebnisse und daraus abgeleitete Folgerungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungszeitraum (Befundaufnahme) und die zur Zeit der Befundaufnahme herrschenden Bedingungen.

Für über die Aussagen des Berichts hinausgehende Folgerungen und Konsequenzen übernimmt die Ausstellerin keinerlei Haftung oder Schadenersatz. Bei der Befundaufnahme werden mehrere Stellen zur Probenentnahme bzw. zur besseren Einschätzung geöffnet, dadurch kommt es zu Beschädigungen und eventuellen Folgeschäden für die der Auftraggeber zu 100% haftet.

Wird dieser Schriftsatz in einem Gerichtsverfahren als Beweismittel verwendet und wird einer der Mitarbeiter von SV Seiler oder SV Karl Heinz Seiler als Zeuge geladen (wird als Auftragserweiterung gewertet) oder wird der Auftrag generell erweitert, z.B. aufgrund ergänzender Fragestellungen, wird der Aufwand zu den entsprechenden Kostensätzen laut gültiger Preisliste (oder gegebenenfalls zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen bzw. Angebot) dem Auftraggeber des Gutachtens in Rechnung gestellt und verpflichtet sich der Auftraggeber diese Kosten laut ursprünglichem Angebot/Rechnung auch voll zu bezahlen.

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sowie für Fälle schlichter grober Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in einem Jahr nach Erbringung der Leistung oder Lieferung. Das Vorliegen einer krass groben Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

Die Haftung ist jedenfalls auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt. Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden sowie gegenüber Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, die mit unseren Leistungen in Berührung kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.